



## Elternbeiträge

### Gemeinden mit abgestuftem Tarif

---

#### A Vorgehen und Einzelheiten

##### 1. Anmeldung

Das durch die Eltern ausgefüllte und unterzeichnete Tariffberechnungsformular (mit Beilagen) für finanzielle Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien, muss gleichzeitig mit der Anmeldung des Tageskindes eingereicht werden. Dieses bildet die Grundlage für die Ausrichtung eines finanziellen Beitrages der Wohngemeinde an die Eltern.

Das Tariffberechnungsformular (mit Beilagen) muss jährlich per 15. März – gemäss Aufforderung – oder bei Veränderung der Einkommensverhältnisse erneut eingereicht werden.

##### 2. Elternzusammenarbeit

Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven und wohlwollenden Zusammenarbeit und akzeptieren mit der Anmeldung das Reglement, Rechte und Pflichten, das Merkblatt Zahlungsmodalitäten und die Vorgaben der Tagesfamilienorganisation.

#### B Berechnung der Elternbeiträge

Um die individuellen Elternbeiträge zu berechnen, werden jeweils die aktuellste/n Lohnabrechnung/en per Einreichungsdatum beigezogen. Zuzüglich sind alle auf der Tariffberechnung aufgeführten Einkommen nachzuweisen.

Der von den Eltern zu entrichtende Elternbeitrag stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Berechnungsgrundlage bildet das aktuelle Jahreseinkommen der Eltern gemäss aktueller/n Lohnabrechnung/en.
- Zusätzlich zum Jahreseinkommen werden ab einem Vermögen von Fr. 142'000.00 10% dazugerechnet.
- Kinderzulagen, Alimente, Kleinkinderbetreuungsbeiträge, Rentenbezüge wie z.B. IV und Arbeitslosentaggelder bedeuten ebenfalls ein Einkommen, welches in die Berechnung einbezogen wird.  
- siehe Tariffberechnung
- Ab dem zweiten Kind erhält eine Familie je 25% Ermässigung auf den errechneten Elternbeitrag. Dieser wird dem Kind mit weniger Betreuungsstunden angerechnet.
- Zur Berechnung der Anspruchsberechtigung kann die Tagesfamilienorganisation, wenn nötig, Informationen der Einwohnerdienste beziehen.
- Die Tariftabelle zeigt auf, mit welchem Elternbeitrag gerechnet werden muss.
- Bei Tageskindern ab der 3. Klasse werden nur noch die effektiven Betreuungsstunden berechnet.

#### C Einkommensverhältnisse

##### 1. Einkommen gestiegen

Wenn Eltern eine neue Arbeit aufnehmen oder weiteres Einkommen erzielen, muss dieses mit der aktuellen Lohnabrechnung oder dem Arbeitsvertrag ausgewiesen und ein neuer Elternbeitrag berechnet werden.

Es liegt im Interesse der Eltern, ein höheres Einkommen per sofort der Geschäftsstelle zu melden.

Diese wird eine neue Berechnung durchführen, gültig ab dem 1. Tag des Folgemonats.

Wenn das Einkommen grösser ist, als in der Tariffberechnung aufgeführt und nicht frühzeitig gemeldet wurde, werden die zuviel bezogenen Elternbeiträge (zuzüglich administrativer Gebühr von Fr. 200.00) zurückgefordert.

##### 2. Einkommen gesunken

Wenn das Einkommen sinkt, kann eine Neuberechnung verlangt werden. Diese ist jeweils auf den 1. des Folgemonats gültig. Diese Berechnung wird auf Grund der aktuellen Lohnabrechnungen durchgeführt. Rückwirkend werden keine Elternbeiträge ausbezahlt.

### **3. Einkommen unregelmässig/unklar**

Bei stark schwankendem Einkommen (z.B. Provisionsbasis, Schichtzulagen, Unregelmässigkeit) wird eine Berechnung aufgrund eines Durchschnittseinkommens durchgeführt. Es müssen dazu die Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate vorgelegt werden.

### **4. Selbstständigerwerbende**

Selbstständigerwerbende Eltern bezahlen den Höchstarif – gemäss Tarifliste – sofern sie keinen Nachweis eines geringeren Einkommens erbringen – Abzüge gemäss Tarifberechnung. Sollte ein abgestufter Elternbeitrag beantragt werden, wird diesen das zuständige Steueramt festlegen. Diese Elternbeiträge berechnen sich aufgrund der aktuellen Steuererklärung Punkt 7. Es werden ab Fr. 142'000.00 des steuerbaren Einkommens 10% dazugerechnet. Diese Angaben werden jeweils mit den aktuellen Steuerrechnungen verglichen bzw. überprüft.

### **5. Quellensteuer**

Bei Eltern, die an der Quelle besteuert werden, wird der Elternbeitrag aufgrund der aktuellen Lohnabrechnungen inkl. der Quellensteuer festgelegt.

### **6. Arbeitslos oder Krankheit**

Wenn Eltern bei der Arbeitslosenkasse gemeldet sind, gilt die Abrechnung der Arbeitslosenkasse als Lohnabrechnung.

Wenn Eltern Taggelder wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität durch eine Versicherung beziehen, zählen diese als Einkommen. Diese Unterlagen müssen zusammen mit der Tarifberechnung eingereicht werden.

Sollten Eltern zur Entlastung oder bei Krankheit Kinderbetreuung beanspruchen, stellt die Tagesfamilienorganisation einen entsprechenden Antrag an die Sozialbehörde oder die zuständige Krankenversicherung.

### **7. Heirat oder Trennung**

Ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Änderung des Zivilstandes oder bei Trennung, wird eine neue Berechnung durchgeführt. Bei verheirateten Eltern zählt das Einkommen beider Ehepartner. Bei einer Scheidung zählt das Einkommen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder offiziellen Wohnsitz haben.

### **8. Konkubinatspaare**

Bei in Konkubinat lebenden sorgberechtigten Elternpaaren, werden beide Einkommen zusammengezählt. – siehe Tarifberechnung!

Bei Eltern die mit einem/r nicht sorgberechtigten PartnerIn in Konkubinat leben, wird ein festgelegter Betrag zum Jahreseinkommen eingerechnet – siehe Tarifberechnung!

### **9. Ausbildung**

Wenn Eltern in Ausbildung sind, gelten die oben erwähnten Finanzierungsgrundlagen. Zum Einkommen gehören auch Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge – die allfälligen Gemeindebeiträge werden in Absprache mit der Gemeindebehörde festgelegt und gelten nur für Erstausbildung. Bei Zweitausbildung werden in Ausnahmefällen mit Antrag und Begründungen an die Sozialbehörde finanzielle Beiträge geleistet.

### **10. Sozialhilfe – Unterstützung**

Wenn Eltern auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, stellt die Tagesfamilienorganisation einen entsprechenden Antrag an die Sozialbehörde.

### **11. Betreuung während Freizeit der Eltern**

Die Gemeinden gewähren Eltern, die einen Anspruch auf ermässigten Tarif haben, diesen nur während der effektiven Arbeitszeit der Eltern.

Für Kinderbetreuung ausserhalb beruflicher Tätigkeit, wird der Vollkostentarif, gültig ab 2010, verrechnet. Wir bitten Sie um einen entsprechenden Hinweis, sollten Sie Kinderbetreuung ausserhalb der Berufstätigkeit beanspruchen.

### **Fragen und Informationen**

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung!  
Geschäftsstelle, Telefon: 079 816 89 33